

107. Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes für Klagen, durch welche Einwendungen, die den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, zugleich mit dem Antrage auf Aufhebung der erwirkten Zwangsvollstreckung geltend gemacht werden.

O.R.G. §§. 4. 686.

O.R.G. §. 13 Abs. 2.

IV. Civilsenat. Beschluß v. 3. Dezember 1891 i. E. v. F. (Kl.) w. F. (Bekl.) Beschm.=Rep. IV. 142/91.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der jetzige Kläger ist in einem Wechselprozesse des B. wider ihn und G. durch rechtskräftiges Urteil des vormaligen Stadtgerichtes zu Berlin vom 7. März 1873 verurteilt worden, solidarisch mit dem Zweitbeklagten G. aus dem Wechsel vom 11. Oktober 1872 400 Thlr. nebst 6% Zinsen seit dem 16. Dezember 1872 und 2 Thlr. 15 Sgr. Protestkosten an den damaligen Kläger zu zahlen. Nachdem der letztere seine Ansprüche aus dem Wechselerkennnisse dem jetzigen Beklagten abgetreten, hat dieser eine vollstreckbare Ausfertigung desselben Erkenntnisses erlangt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Wechselschuldners v. F. betrieben und diesen zur Leistung des Offenbarungseides vor das zuständige Amtsgericht geladen. Im gegenwärtigen Rechtsstreite hat nun der Schuldner v. F. gegen den durch das bezeichnete Wechselurteil festgestellten Anspruch mehrfache Einwendungen erhoben und den Klagantrag dahin gerichtet, die Zwangsvollstreckung aus dem gedachten Urteile gegen ihn für unzulässig zu erklären und die aus diesem Urteile wider ihn bewirkte Zwangsvollstreckung aufzuheben. Mit dieser Klage ist er durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichtes I Berlin vom 3. Juli 1891 kostenpflichtig abgewiesen worden. Nunmehr hat der Beklagte die Festsetzung der vom Kläger ihm zu erstattenden Kosten unter Zugrundelegung eines Wertes des Streitgegenstandes von 2100—2700 M in Höhe von 134,01 M beantragt. Durch Beschluß des Landgerichtes I Berlin vom 18. September 1891 ist der Wert des Streitgegenstandes nur auf 1207,50 M und demgemäß der Betrag der zu erstattenden Kosten,

unter Kürzung um 24 *M.*, nur in Höhe von 110,01 *M.* festgesetzt worden. Auf Beschwerde des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten wie des Beklagten selbst hat das Kammergericht mittels des jetzt angegriffenen Beschlusses abändernd den Wert des Streitgegenstandes auf 2100—2700 *M.* und dementsprechend die vom Kläger an den Beklagten zu erstattenden Kosten auf den Betrag von 134,01 *M.* festgesetzt.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers erscheint begründet. Das Kammergericht hat seine Entscheidung mit der Erwägung gerechtfertigt, daß die Klage wegen Unzulässigkeit und Aufhebung einer gegen den Kläger vorgenommenen Zwangsvollstreckung erhoben sei, daß aber nach §. 13 Abs. 2 O.R.G. für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung die einzuziehenden Zinsen mitzurechnen seien, und daß deshalb der Anspruch auf Aufhebung solcher Akte gleichfalls nach einem nicht bloß das Kapital, sondern auch die Zinsen umfassenden Wertsbetrage bemessen werden müsse. Diese Ausführung kann nicht gebilligt werden. Der §. 13 Abs. 2 O.R.G. scheidet allerdings eine Abweichung von der Regel des §. 4 C.P.D., wonach für die Wertberechnung Zinsen, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden, unberücksichtigt bleiben sollen, insofern vor, als er bestimmt, daß für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung die einzuziehenden Zinsen mitberechnet werden sollen. Dieser Abweichung liegt der der Natur der Sache entnommene Gedanke zu Grunde, daß für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen der für §. 4 C.P.D. maßgebenden Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenforderung keine Bedeutung beigemessen werden kann.

Vgl. Simeon, Kommentar zum Gerichtskostengesetz 3. Aufl. Anm. 11 zu §. 13.

Allein in dem vorliegenden Rechtsstreite hat es sich nach dem oben mitgeteilten Thatbestande wesentlich nicht um einen Akt der Zwangsvollstreckung selbst gehandelt, sondern um Einwendungen gegen die durch das früher ergangene Wechselkenntnis festgestellte Geldforderung, also um Einwendungen im Sinne des §. 686 C.P.D., welche die Beseitigung des der Zwangsvollstreckung zu Grunde liegenden Schuldtitels erstrebten. Ein Rechtsstreit dieser Art bildet nach der Auffassung des Gesetzgebers im Grunde nur eine Fortsetzung des früheren Prozesses, weshalb auch die Klage bei dem Prozeßgerichte erster Instanz zu erheben ist (§. 686 Abs. 1 C.P.D. und Begründung derselben S. 408).

Daß der Klageantrag zugleich auf Aufhebung der erwirkten Zwangsvollstreckung gerichtet war, ändert an der Sache nichts. Die Beseitigung der Zwangsvollstreckung aus dem Wechselkenntnisse ergab sich mit der Beseitigung dieses Schuldtitels gemäß §. 691 Ziff. 1 C.P.D. von selbst. In gleichem Sinne hat sich das Reichsgericht bereits in einem Beschlusse vom 25. Juni 1890, mitgeteilt in *Bolze's Praxis des Reichsgerichtes* Bd. 10 Nr. 700, ausgesprochen. Auch *Pfafferoth* erklärt es in seinem Kommentar zum Gerichtskostengesetze (4. Aufl.) Anm. 3 zu §. 13 für unzweifelhaft, daß der Absatz 2 dieser Vorschrift in solchen Fällen keine Anwendung finde, in welchen Einwendungen gemäß §. 686 C.P.D. im Wege der Klage zum Austrage zu bringen seien. Demzufolge beruht der angefochtene Beschluß des Kammergerichtes auf unrichtiger Anwendung des §. 13 Abs. 2 G.R.G. und unterliegt deshalb der Aufhebung. Folgende Weise muß die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Landgerichtes, welcher die Regel des §. 4 C.P.D. zutreffend zur Anwendung gebracht hat, zurückgewiesen werden.“